

Jetzt handeln!

Auslaufen der Übergangsregelung zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen

Die vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) am 11. März 2024 beschlossene Übergangsregelung zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen wird zum 31. Dezember 2027 (24:00 Uhr) auslaufen. Was ist in diesem Zusammenhang zu beachten?



Aktuelle Situation

Mit Beschluss vom 11. März 2024 hat der Vorstand der BLÄK eine Übergangsregelung zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen geschaffen. Diese Regelung ermöglicht es, mit aktiven Befugnissen nach der Weiterbildungsordnung (WBO) 2004 vorübergehend auch nach der aktuell gültigen WBO 2021 weiterzubilden, solange noch keine entsprechende Befugnis nach der aktuell gültigen WBO 2021 erteilt wurde. Diese Übergangsregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2027 (24:00 Uhr).

Wesentlich ist: Nach Auslaufen dieser Frist kann ohne aktive Befugnis nach WBO 2021 keine Weiterbildung mehr nach der aktuell gültigen WBO 2021 erfolgen. Eine Befugnis nach WBO 2004 reicht dann nicht mehr aus, um Weiterbildung nach der aktuell gültigen WBO 2021 durchzuführen.

Weitere Informationen zur auslaufenden Übergangsregelung

Die Übergangsregelung sieht vor, dass aktive Befugnisse nach WBO 2004 bis zur Erteilung einer äquivalenten Befugnis nach WBO 2021 in unverändertem Umfang fortgelten. Gleichzeitig ersetzt diese Regelung frühere Novelle-Starteffekte sowie Sondergenehmigungen.

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung mit bestehenden Arbeitsverhältnissen haben im Laufe dieses Zeitraums bei einem nach WBO 2021 reduzierten Befugnisumfang Bestandsschutz.

Unabhängig davon obliegt es ihnen weiterhin, sämtliche vorgeschriebenen Kompetenzen für die Prüfungszulassung nachzuweisen. Bis zur Erteilung einer Befugnis nach der aktuell gültigen WBO 2021 erfolgt daher eine Plausibilitätsprüfung analog den bisherigen Verfahren.

Keine Fristverlängerung

Die BLÄK weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Fristverlängerung über den 31. Dezember 2027 hinaus nicht erfolgen wird. Es ist zu erwarten, dass es mit näher rückendem Fristende zu einem deutlichen Anstieg der Antragseingänge kommen wird. Dies wird zwangsläufig zu **verlängerten Bearbeitungszeiten** führen. Es wird daher dringend empfohlen, baldmöglichst die Antragstellung über das Portal **meineBLÄK** (<https://meine.blaek.de>) vorzunehmen: im ersten Schritt ist dazu das Ausfüllen einer sogenannten Vorabauskunft erforderlich, nach deren Prüfung durch die BLÄK dann der Antrag auf Erteilung einer Befugnis nach WBO 2021 gestellt werden kann. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Antragseingang.

Wesentlich ist: Wurde bis zum 31. Dezember 2027 keine Befugnis nach der WBO 2021 erteilt, kann ab dem 1. Januar 2028 grundsätzlich nicht mehr nach der aktuell gültigen WBO 2021 weitergebildet werden. Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bedeutet dies, dass ab dem 1. Januar 2028 die Weiterbildung in einer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung nach der aktuell gültigen WBO 2021 grundsätzlich nur anerkannt werden kann, wenn ihr Weiterbilder über eine Befugnis nach der WBO 2021 verfügt.

Der konkrete Handlungsbedarf richtet sich nach der individuellen Befugnis-Situation. Generell empfehlen wir bereits jetzt, die erforderlichen Schritte einzuleiten und nicht abzuwarten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte vorzugsweise per E-Mail an befugnisse@blaek.de.

Dr. Ulrike Scheske-Zink (BLÄK)